

MARKT MALLERSDORF-PFAFFENBERG

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Straubing-Bogen

DECKBLATT NR. 50 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

**„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE
OBERHASELBACH NORD-WEST“
und
„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE
GALLING NORD“**

Begründung / Umweltbericht

Vorentwurf vom 19.03.2024

Verfahrensträger:

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

vertr. d. 1. Bürgermeister Christian Dobmeier

Rathausplatz 1
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg
Tel.: 08772 / 807-0
Mail: markt-mallersdorf-pfaffenberg@mal-pfa.de
Web: www.mal-pfa.de

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 19.03.2024

Christian Dobmeier
1. Bürgermeister

Planung:



mks Architekten – Ingenieure GmbH

Mühlenweg 8
94347 Ascha
Tel.: 09961 / 94 21-0
Fax: 09961 / 94 21-29
Mail: ascha@mks-ai.de
Web: www.mks-ai.de

Bearbeitung:

Viktoria Loibl
B.Sc. Landschaftsarchitektur

Thomas Althammer
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner



Inhaltsverzeichnis

1. Begründung	4
1.1 Aufstellungsbeschluss	4
1.2 Anlass und Ziel der Planänderung	4
1.3 Geltungsbereiche / Größe / Beschaffenheit.....	5
1.4 Geplante bauliche Nutzung.....	5
1.5 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan	6
1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung	6
1.7 Immissionsschutz	7
1.8 Denkmalpflege	8
1.9 Artenschutz.....	8
1.10 Wasserwirtschaft	8
2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB	9
3. Umweltbericht	10
3.1 Standortwahl / Standortalternativen	10
3.2 Anlass und Ziele der Planänderung.....	12
3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	13
3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung.....	23
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	23
3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	23
3.8 Planungsalternativen.....	24
3.9 Methodik / Grundlagen.....	24
3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	24
3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	24
4. Unterlagenverzeichnis	26

1. Begründung

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat in der Sitzung vom 23.01.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 50 in zwei Teilbereichen zu ändern:

Änderungsbereich 50-1:

Der Änderungsbereich 50-1 umfasst ein geplantes Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik auf der Flurnummer 190 der Gemarkung Oberhaselbach nordwestlich der Ortschaft Oberhaselbach.

Änderungsbereich 50-2:

Der Änderungsbereich 50-2 umfasst ein geplantes Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik auf den Flurnummern 124, 126, 127, 128 und 136 (Teilflächen) der Gemarkung Oberhaselbach nördlich der Ortschaft Galling.

Die Änderung durch das Deckblatt Nr. 50 erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne mit integrierten Vorhaben- und Erschließungsplänen „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberhaselbach Nord-West“ und „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Galling Nord“.

1.2 Anlass und Ziel der Planänderung

Anlass für die Änderung der Bauleitplanung ist der Antrag eines Vorhabenträgers zur Errichtung zweier Photovoltaik-Freilandanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Flächen im westlichen Marktgebiet nordwestlich der Ortschaft Oberhaselbach und nordöstlich der Hofstelle Galling.

Der Vorhabenträger betreibt im Gemeindegebiet Mallersdorf-Pfaffenberg ein mittelständisches Bauunternehmen. Teil des Betriebes ist eine Asphaltmischanlage auf dem Betriebsgelände südlich von Oberlindhart. Die Mischanlage wird zurzeit mit fossilen Brennstoffen (Gas, Öl, Braunkohlestaub) betrieben. Diese nicht regenerativen Energieträger sollen künftig vollständig durch Wasserstoff ersetzt werden, der im Mischwerk vor Ort in einer Elektrolyseanlage erzeugt wird. Für die Erzeugung des erforderlichen Wasserstoffes wird in großem Umfang Strom benötigt, der nachhaltig aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt werden soll, so dass sogenannter „grüner“ Wasserstoff erzeugt werden kann. Dieser gilt als ein Schlüsselement der Energiewende. Für die Erzeugung des Stroms sind die geplanten Photovoltaikanlagen „Oberhaselbach Nord-West“ und „Galling-Nord“ vorgesehen, die zusammen insgesamt ca. 27,9 MW pro Jahr erzeugen. Der Strom wird über eine ca. 5 km lange Stromleitung bis zum Betriebsstandort der Mischanlage Oberlindhart geleitet und dort für die Wasserstoffelektrolyse eingesetzt. Das Vorhaben dient der Sicherung der betrieblichen Energieversorgung und des Betriebsstandortes des ortsansässigen Bauunternehmens und unterstützt diesen bei der notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen Betriebsweise. Dadurch wird zudem die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens am Markt gestärkt.

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Gemäß § 2 Erneuerbares Energien-Gesetz (EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die aktuelle geopolitische Lage erhöht die Anforderungen an die Kommunen, einen

möglichst kurzfristigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung und zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger zu leisten, um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern schnellstmöglich zu verringern. Daher will der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg die Entwicklung von Photovoltaik-Freianlagen im größtmöglichen Umfang fördern und so schnell als möglich umsetzen.

Mit der Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlagen wird zudem das ortsansässige mittelständische Unternehmen in seinen Bemühungen unterstützt, die notwendige Transformation zu einer klimaneutralen Betriebsweise zu erreichen und den Betriebsstandort in der Gemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg langfristig zu sichern.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 50 sollen daher die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zweier Photovoltaik-Freilandanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

1.3 Geltungsbereiche / Größe / Beschaffenheit

Änderungsbereich 50-1:

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 60.636 m² (6,06 ha) und wird gebildet aus der Flurnummer 190 der Gemarkung Oberhaselbach.

Das Plangebiet liegt im westlichen Gemeindegebiet des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg, ca. 400 m nordwestlich der Ortschaft Oberhaselbach. Die gesamte Fläche des Plangebietes wird landwirtschaftlich als Acker bewirtschaftet. Im Südosten befinden sich einzelne Hecken, sowie magere Grasfluren. Entlang der Wege sollen Gehölzstrukturen zur landschaftlichen Vernetzung gepflanzt werden.

Änderungsbereich 50-2:

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 191.705 m² (19,2 ha) und wird gebildet aus den Flurnummern 124, 126, 127, 128 und 136 (Teilflächen) der Gemarkung Oberhaselbach.

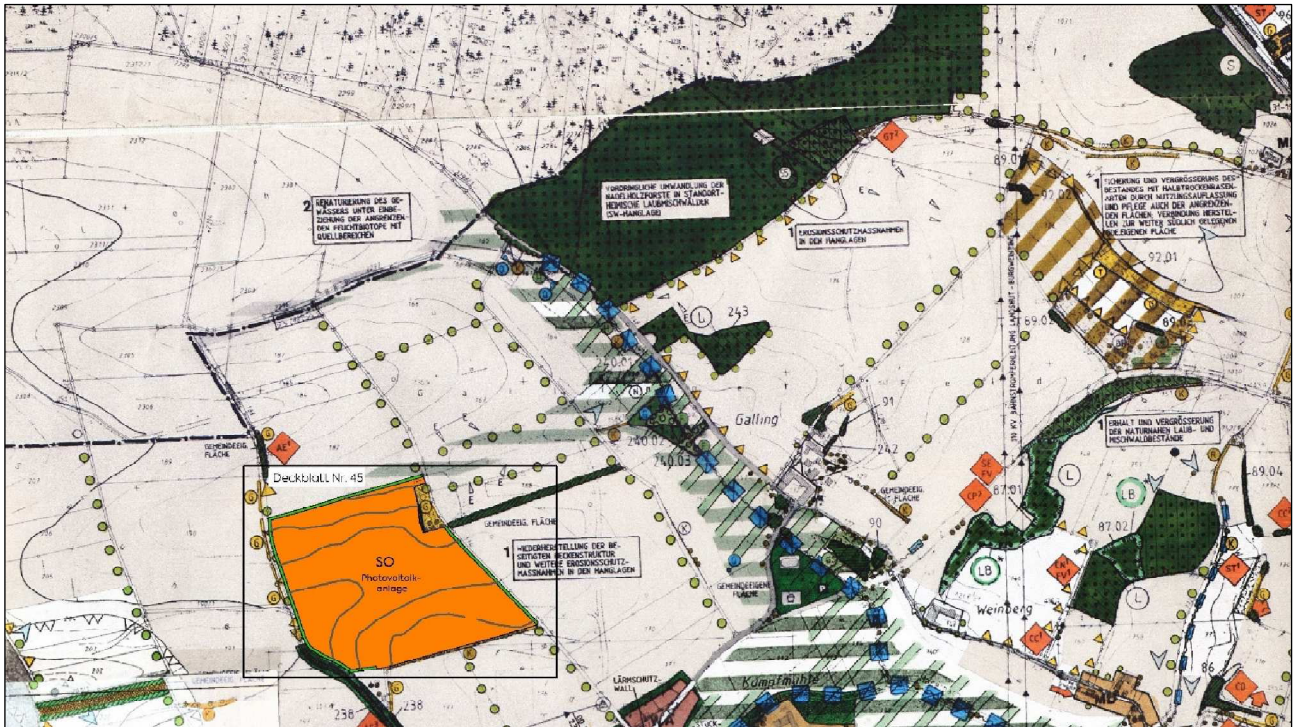
Das Plangebiet liegt im westlichen Gemeindegebiet des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg, ca. 700 m westlich der Ortschaft Ascholtshausen und ca. 190 m nordöstlich der Hofstellen Galling. Die Flächen im Plangebiet werden als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt und von öffentlichen Feldwegen dreigeteilt. Im Nordwesten und Westen wird die Fläche durch Waldflächen (teilweise in der Biotopkartierung Bayern erfasst) begrenzt. Im Nordosten und Osten befinden sich weitere Biotopflächen.

1.4 Geplante bauliche Nutzung

Die Änderungsbereiche werden als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie. Geplant ist die Errichtung aufgeständerter Photovoltaik-Module (Tisch-Reihenanlagen). Innerhalb der Sondergebietsflächen ist die Errichtung von Trafostationen erforderlich. Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind an den Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt. Dadurch wird dem grünordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen.

1.5 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg werden beide Plangebiete als Flächen für Landwirtschaft dargestellt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg
Quelle: Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

Änderungsbereich 50-1:

Im Osten befinden sich einzelne Hecken sowie magere Grasfluren. Entlang der Wege sollen Gehölzstrukturen zur landschaftlichen Vernetzung gepflanzt werden. Südöstlich des Änderungsbereiches befindet sich der Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 45 zum „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Oberhaselbach Nord“.

Änderungsbereich 50-2:

Im Nordwesten und Westen befinden sich größere Waldflächen. Im Nordosten, Osten sowie im Südwesten befinden sich einzelne Hecken mit vereinzelt mageren Grasfluren. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zeigt an der Nordwest- und Nordostgrenze des Geltungsbereiches Ansatzpunkte zur Schaffung eines Biotopverbundsystems über die Gemeinde hinaus und entlang der öffentlichen Feldwege Symbole zur Anlage von Gehölzpflanzungen. Eine Schraffur im Osten des Plangebietes zeigt Flächen, die von Aufforstungen sowie Christbaum- und Schmuckreisigkulturen freizuhalten sind.

1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Es sind keine Verkehrsflächen zur Erschließung der Anlagen in den Änderungsbereichen erforderlich. Die Zufahrten zu den beiden Anlagen können jeweils von den bestehenden öffentlichen Feldwegen erfolgen. Die Zugänglichkeit zu den Anlagen wird für jede Zufahrt über ein Tor im Sicherheitszaun ermöglicht. Die Zufahrten müssen nicht befestigt werden.

Ein Anschluss der Gebiete an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser wird innerhalb der Plangebiete vor Ort auf den Wiesenflächen versickert. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht erforderlich.

Die Einspeisung des Stromes erfolgt in Abhängigkeit der technischen Einspeisemöglichkeiten durch eine Anbindung an das Netz des örtlichen Netzbetreibers.

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

1.7 Immissionsschutz

1.7.1 Elektromagnetische Felder

Es ist darauf zu achten, dass der Standort für die erforderlichen Trafostationen und die Übergabestationen so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Änderungsbereich 50-1:

Die vorgesehenen Standorte für die Trafostationen 1-3 und die Kopfstation liegen weitab der nächstgelegenen Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Oberhaselbach. Der Trafo 1 befindet sich in einer Entfernung von ca. 585 m zu der Wohnbebauung in Oberhaselbach.

Änderungsbereich 50-2:

Die vorgesehenen Standorte für die Trafostationen 1-12 und die Kopfstation liegen weitab der nächstgelegenen Wohnbebauung. Der Trafo 12 befindet sich in einer Entfernung von ca. 280 m zu der Wohnbebauung in Galling.

Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

1.7.2. Lichtimmissionen auf Wohngebäude

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Ladesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen.

Änderungsbereich 50-1:

Im Westen und Osten der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich keine Wohngebäude. Die nächstgelegenen Wohngebäude am nördlichen Ortsrand von Oberhaselbach sind ca. 430 m entfernt und liegen südlich. Blendwirkungen durch Reflexionen sind somit nicht relevant.

Änderungsbereich 50-2:

Im Westen der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich keine Wohngebäude. Die nächstgelegenen Wohngebäude im Osten liegen ca. 200 m vom Plangebiet entfernt. Blendwirkungen durch Reflexionen sind somit nicht relevant.

1.7.3. Lichtimmissionen auf den Straßenverkehr

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen auf den Straßenverkehr werden im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 keine Aussagen getroffen.

Änderungsbereich 50-1:

Im unmittelbaren Nahbereich befinden sich keine öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße sowie Straßen des örtlichen und überörtlichen Verkehrs.

Die Bundesstraße B15 neu befindet sich ca. 275 m westlich des Plangebietes. Die Fahrbahn verläuft in Nord-Süd-Richtung überwiegend in einem 4-6 m tiefen Geländeeinschnitt, dessen Böschungen mit Gehölzen bepflanzt sind. Das Gelände der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage ist nach Nordwesten geneigt und damit von der B15 neu abgewandt.

Aufgrund der Entfernung und der topografischen Abschirmung können nachteilige Auswirkungen auf den Straßenverkehr durch Reflexionen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Änderungsbereich 50-2:

Das Plangebiet liegt ca. 120 m nordöstlich der GVS Ascholtshausen - Oberhaselbach. Aufgrund der Anordnung der Modultrische und der Straßenlage sind Blendungen für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen zunächst nicht auszuschließen.

Ein Blendschutz-Gutachten zur Beurteilung nachteiliger Auswirkungen auf den Straßenverkehr durch Reflexionen wird im weiteren Verfahrensverlauf dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Galling Nord“ beigelegt und die Ergebnisse berücksichtigt.

1.8 Denkmalpflege

Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Innerhalb der Geltungsbereiche sind keine Bodendenkmäler bekannt. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

1.9 Artenschutz

Zur Prüfung der Auswirkungen der Vorhaben im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurden vom Vorhabensträger spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) beauftragt.

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.10 Wasserwirtschaft

Beide Plangebiete liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Änderungsbereich 50-1:

In die nördliche Hälfte des Plangebietes reicht der obere Teil eines wassersensiblen Bereiches hinein. Dieser Bereich resultiert aus einer natürlichen Geländesenke, die das obere Ende des Einzugsgebietes in Richtung Osten zum Haselbach bildet. Ein Gewässer ist nicht vorhanden, das Niederschlagswasser fließt wild über die Geländemulde natürlich ab. Durch das Vorhaben wird die Oberflächengestalt

des Geländes nicht verändert, es ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss im wassersensiblen Bereich zu rechnen.

Änderungsbereich 50-2:

Im östlichen Planbereich befindet sich ein wassersensibler Bereich. Dieser resultiert aus der dortigen Geländesenke, die nach Süden und Südosten abfällt und an der Gemeindeverbindungsstraße Ascholtshausen – Oberhaselbach den topografischen Tiefpunkt des Geländes durch den Lauf des Haselbaches darstellt. Dieser Taltiefpunkt liegt mindestens 100 m außerhalb des geplanten Anlagenbereiches, so dass nachteilige Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss nicht gegeben sind.

2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Für die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 50 wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

3. Umweltbericht

3.1 Standortwahl / Standortalternativen

Gemäß dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Als vorbelastet gelten Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in bis zu 500 m Tiefe beiderseits der Trasse sowie Konversionsflächen (z.B. rekultivierte Abbauflächen). Autobahnen sind im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg nicht vorhanden. Rekultivierte Abbauflächen sind aktuell nicht verfügbar. Im Gemeindegebiet verlaufen zwei Schienenwege:

- Bahnlinie Neufahrn-Radldorf von der Gemeindegrenze Neufahrn im Westen bis zur Gemeindegrenze Laberweinting im Osten.
- Bahnlinie München-Regensburg von Neufahrn kommend nach Norden.

Entlang der Bahnlinie Neufahrn-Radldorf sind bislang Freiflächen-Photovoltaikanlagen nördlich der Bahnlinie im Ortsbereich Niederlindhart entstanden. An der Bahnlinie München-Regensburg sind mehrere Anlagen in den Bereichen Oberlindhart, Steinrain, Berghausen und Winisau errichtet worden. Aktuell wird eine weitere Anlage südlich der Bahnlinie im Bereich Bründlberg und nördlich von Haselbach errichtet.

Bei der Untersuchung der Standorteignung werden die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021, Punkt 1.3. berücksichtigt und die Kriterien nach den Anlagen Nr. 1 (Ausschlussflächen) und Anlage 2 (Restriktionsflächen) geprüft, um den Standort zu bewerten.

Die gegenständliche Flächen nordwestlich von Oberhaselbach sowie nördlich von Galling weisen keine Ausschlusskriterien im Sinne der Anlage 1 auf:

- Kein Nationalpark, Nationale Naturmonument, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG).
- Keine Kernzone von Biosphärenreservaten.
- Keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG).
- Keine rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG).
- Keine Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse).
- Keine in den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete.
- Kein Alpenplan Zone C.
- Keine Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope.
- Kein Wasserschutzgebiet (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiet (§ 53 WHG).
- Kein Gewässerrandstreifen, Gewässer-Entwicklungskorridore oder Überschwemmungsgebiet.
- Kein Natürliches Fließgewässer, natürlicher See.
- Kein Boden sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG.
- Kein landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität (Ackerzahl 32-66).

Die gegenständliche Flächen nordwestlich von Oberhaselbach sowie nördlich von Galling weisen keine Restriktionskriterien im Sinne der Anlage 2 auf:

- Kein Landschaftsschutzgebiet, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks.
- Keine Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind.
- Keine Pflegezone von Biosphärenreservaten.
- Keine besonderen Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete).
- Keine Fläche zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG).

- Keine Standorte oder Lebensraum mit besonderer Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat (*Hinweis: Relevanz wird im Zuge der laufenden saP geprüft*). für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung.
- für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.
- Kein Bereich, der aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung ist, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler.
- Kein Vorranggebiete für andere Nutzungen.
- Alpenplan Zone A und B.
- Kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, regionaler Grünzug gemäß Regionalplan.
- Kein großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittener Landschaftsraum.
- Keine Moorböden mit weitgehend degradiertes Bodenstruktur.
- Keine künstlichen Gewässer, das am natürlichen Abflussgeschehen teilnimmt, hohe ökologische Bedeutung besitzt oder zur Naherholung genutzt werden.

Nach jetzigem Stand liegen für die Plangebiete keine Ausschlusskriterien vor. Bei den Restriktionskriterien ist ausschließlich die Frage der Betroffenheit streng geschützter Arten im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfungen zu klären.

Um den im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern und die Standortvoraussetzungen für das ortsansässige Bauunternehmen durch eine Unterstützung bei der gesellschaftlich geforderten Transformation zu einer klimaneutralen betriebsweise zu unterstützen (Vgl. Punkt 3.2 Anlass und Ziele der Planänderung) werden die in nicht vorbelasteten Bereichen des Marktgebietes liegenden Flächen in Betracht gezogen.

Der Änderungsbereich 50-1 grenzt unmittelbar nordwestlich an die bestehende Freiflächenanlage „Oberhaselbach Nord“ an. Das gegenständliche Plangebiet wird hinsichtlich der Lage und der umweltrelevanten Belange aufgrund der oben genannten Kriterien als wenig empfindlich eingestuft und eignen sich daher nach Auffassung der Gemeinde für die geplante Nutzung. Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg befürwortet den Standort, da die Fläche in einem landschaftlich durch Topografie, Waldflächen und bestehende Gehölzstrukturen gut abgeschirmten Gebiet liegt und keine Fernwirkung verursacht. Durch Eingrünungsmaßnahmen an den Außengrenzen lässt sich eine angemessene örtliche Einbindung in die Landschaft erreichen.

Für den Änderungsbereich 50-2 Galling Nord wurde durch den Vorhabenträger im Vorfeld der Planung mit Anliegern und Bewohnern der Ortschaft Galling gesprochen, um deren Anliegen berücksichtigen zu können. Auf der Grundlage der Gespräche hat sich der planlich dargestellte Abstand der PV-Anlage von 160 m – 200 m vom Ortsrand ergeben, der zusätzlich durch eine 20 m breite bepflanzte Grünzone die Anlagen abschirmt. Die Anlagen beginnen erst ab einem nach Norden abfallenden Hochpunkt des Geländes, so dass die Tische sowohl topografisch als auch durch die zusätzliche Begrünung vom Ortsrand abgeschirmt werden können. Die Anlagenflächen erstrecken sich in eine Talsenke, die sich nach Süden zur Gemeindeverbindungsstraße Oberhaselbach – Ascholtshausen öffnet. Hier ist eine Abschirmung zur Straße hin aufgrund der Hanglage nicht vollständig möglich, eine Fernwirkung ist jedoch durch den südlich angrenzenden Hügel des Weinberges nicht möglich.

Die Förderung regenerativer Energieerzeugung zur Sicherung der Energieversorgung soll weiterhin umfassend und möglichst kurzfristig unterstützt werden, um den dringend erforderlichen Ausbau zu erreichen, weshalb der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg für die Vorhaben eines privaten Investors die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen möglichst kurzfristig schaffen will. Für die gegenständlichen Plangebiete wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

geändert und im Parallelverfahren die vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne mit integrierten Vorhaben und Erschließungsplänen „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberhaselbach Nord-West“ und „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Galling Nord“ aufgestellt. Da die Flächen durch die bestehenden zwei Trassen der 110kV-Freileitung landschaftlich vorbelastet sind, wird die Entwicklung der Freiflächenanlagen in diesem Landschaftsbereich als vertretbar erachtet,

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg bestimmt die Zulässigkeit der Vorhaben durch die Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit integrierten Vorhaben- und Erschließungsplänen gemäß § 12 BauGB. Die Vorhaben- und Erschließungspläne werden vollständig in die Planurkunden der vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne integriert. Die näheren Regelungen werden in einem Durchführungsvertrag getroffen.

3.2 Anlass und Ziele der Planänderung

Anlass für die Planänderung ist der Antrag eines Vorhabenträgers zur Errichtung zweier Photovoltaik-Freilandanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Flächen im westlichen Marktgebiet nordwestlich der Ortschaft Oberhaselbach und nordöstlich der Hofstelle Galling.

Der Vorhabenträger betreibt im Gemeindegebiet Mallersdorf-Pfaffenberg ein mittelständisches Bauunternehmen. Teil des Betriebes ist eine Asphaltmischanlage auf dem Betriebsgelände südlich von Oberlindhart. Die Mischanlage wird zurzeit mit fossilen Brennstoffen (Gas, Öl, Braunkohlestaub) betrieben. Diese nicht regenerativen Energieträger sollen künftig vollständig durch Wasserstoff ersetzt werden, der im Mischwerk vor Ort in einer Elektrolyseanlage erzeugt wird. Für die Erzeugung des erforderlichen Wasserstoffes wird in großem Umfang Strom benötigt, der nachhaltig aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt werden soll, so dass sogenannter „grüner“ Wasserstoff erzeugt werden kann. Dieser gilt als ein Schlüsselement der Energiewende. Für die Erzeugung des Stroms sind die geplanten Photovoltaikanlagen „Oberhaselbach Nord-West“ und „Galling-Nord“ vorgesehen, die zusammen insgesamt ca. 27,9 MW pro Jahr erzeugen. Der Strom wird über eine ca. 5 km lange Stromleitung bis zum Betriebsstandort der Mischanlage Oberlindhart geleitet und dort für die Wasserstoffelektrolyse eingesetzt. Das Vorhaben dient der Sicherung der betrieblichen Energieversorgung und des Betriebsstandortes des ortsansässigen Bauunternehmens und unterstützt diesen bei der notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen Betriebsweise. Dadurch wird zudem die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens am Markt gestärkt.

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Gemäß § 2 Erneuerbares Energien-Gesetz (EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die aktuelle geopolitische Lage erhöht die Anforderungen an die Kommunen, einen möglichst kurzfristigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung und zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger zu leisten, um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern schnellstmöglich zu verringern. Daher will der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg die Entwicklung von Photovoltaik-Freianlagen im größtmöglichen Umfang fördern und so schnell als möglich umsetzen.

Mit der Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlagen wird zudem das ortsansässige mittelständische Unternehmen in seinen Bemühungen unterstützt, die notwendige Transformation zu einer klimaneutralen Betriebsweise zu erreichen und den Betriebsstandort in der Gemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg langfristig zu sichern.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 50 werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zweier Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen. Die Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (Grundsatz 1.3.1 LEP Stand 01.06.2023).

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (Grundsatz 5.1. LEP Stand 01.06.2023).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Grundsatz 5.4.1 LEP Stand 01.06.2023).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. (Ziel 6.2.1 LEP Stand 01.06.2023).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.06.2023).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann der Ausbau erneuerbarer Energien kurzfristig vorangetrieben werden. Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2023, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern.

Das Vorhaben liegt nicht in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Die Ackerzahlen der Flurnummer 190 bewegen sich in einer Spanne von 47 bis 61 und weisen eine mittlere Ertragsfähigkeit auf. Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG 2023). Da die Anlagen nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folge wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, ist der befristete Entzug ertragsfähiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen im Hinblick auf den Grundsatz 5.4.1 LEP 2023 gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien gemäß Ziel 6.2.1 LEP2023 sowie dem Ziel 6.2.3 LEP 2023 zur Nutzung des Energieträgers Wasserstoff in der Abwägung hintanzustellen.

Das Vorhaben trägt zudem durch die Umstellung von fossilen Energieträgern auf eine regenerative Wasserstofftechnologie dazu bei, die Standortvoraussetzungen des ortsansässigen Bauunternehmens zu verbessern. Dadurch kann dem Grundsatz 5.1 LEP 2023 entsprochen werden.

Hinsichtlich der Realisierung auf möglichst vorbelasteten Standorten wird auf die Ausführungen zu Punkt 3.1 zur Standortwahl und Standortalternativen verwiesen.

3.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Die Planungsgebiete liegen in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Die Flächen befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Es gibt keine regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans zu beachten:

- Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (Grundsatz B III 1 RP 12, Stand 13.04.2019).
- Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben. Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden (Grundsatz B I 1.4 RP 12, Stand 13.04.2019).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien im Marktgebiet Mallersdorf-Pfaffenberg erschlossen. Die geplanten Anlagen nehmen für einen begrenzten Zeitraum landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Bewirtschaftung. Nach Entfallen der Nutzung „Photovoltaikanlage“ werden sämtliche baulichen und technischen Anlagen rückstandsfrei beseitigt und die Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Nutzung“ wiederhergestellt.

Die Flächen befinden sich nicht innerhalb visuell wahrnehmbarer landschaftlicher Leitstrukturen, exponierte oder weithin einsehbare Lagen werden nicht beeinträchtigt. Beide Bereiche werden topografisch durch die umgebenden bewaldeten Hügelkuppen gut abgeschirmt. Die Entwicklung der PV-Anlagen findet auf Flächen statt, die keine besonderen Freiraumfunktionen aufweisen. Die geplanten Anlagen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion im Gemeindegebiet. Überörtlich bedeutsame Rad- oder Wanderwege sind in den Gebieten nicht vorhanden. Eine Trennwirkung in Hinblick auf Freiraumfunktionen ist nicht gegeben. Biotop- und Vernetzungsfunktionen naturnaher Strukturen werden durch die Anlagen nicht beeinträchtigt, sondern eher gefördert.

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden vorhandene Potenziale für erneuerbare Energien im Marktgebiet Mallersdorf-Pfaffenberg erschlossen. Die Anlagenbegrünung und die Strukturanreicherung in den intensiv genutzten Landschaftsräumen nördlich von Oberhaselbach und Galling fördern die Gliederung und Vernetzung der Landschaft. Den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Es sind drüber hinaus keine anderen fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

3.3.3 Biotopkartierung Landkreis Straubing-Bogen

Innerhalb der Geltungsbereiche liegen keine Flächen, die in der Biotopkartierung des Landkreises Straubing-Bogen erfasst sind.

Änderungsbereich 50-1:

Im Nahbereich des Plangebietes befinden sich keine Flächen der Biotopkartierung Bayern. Lediglich ca. 100 m südöstlich befinden sich Heckenstrukturen entlang der Westseite des dortigen Feldweges (Amtl. Nr. 7238-0238-001), ca. 280 m östlich befinden sich weitere Heckenstrukturen (Amtl. Nr. 7238-0239-002). Weitere Heckenstrukturen und Flächen im Nahbereich sind im Ökoflächenkataster des bayerischen Landesamtes für Umwelt registriert. Sämtliche Flächen befinden sich außerhalb des Vorhabensgebietes.

Änderungsbereich 50-2:

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Flächen, die in der Biotopkartierung des Landkreises Straubing-Bogen erfasst sind. Mehrere Biotopflächen befinden sich an den nordöstlichen, westlichen und südlichen Grenzen des Plangebietes. Im Nordosten befinden sich mehrere Strauchhecken (Amtl. Nr. 7239-0089-00) und zwei Teilflächen eines Gebüsch- und Altgrasbiotopkomplexes (Amtl. Nr. 7239-0092-001). Hierbei überlagert die aus der Biotopkartierung Bayern stammende digitale Umgrenzung der westlichen Biotopfläche den Geltungsbereich des Plangebietes. Infolge der Bestandsbegehung im Februar 2024 und aufgrund der Luftbilddaufnahmen wurde festgestellt, dass der digitale von dem tatsächlichen Umgriff der Biotopfläche abweicht. Daher wurde der Umgriff des Geltungsbereiches so gewählt, dass die gegenständliche Biotopfläche außerhalb des Plangebietes zu liegen kommt. Im Südwesten grenzen Mischwaldflächen (Amtl. Nr. 7238-0243-001) an das Plangebiet. Weitere Heckenstrukturen und Flächen im Nahbereich sind im Ökoflächenkataster des bayerischen Landesamtes für Umwelt registriert. Sämtliche Flächen befinden sich außerhalb des Vorhabensgebietes.

3.3.4 Schutzgebiete nach Wasserrecht

Die Plangebiete liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Änderungsbereich 50-1:

In die nördliche Hälfte des Plangebietes reicht der obere Teil eines wassersensiblen Bereiches hinein. Dieser Bereich resultiert aus einer natürlichen Geländesenke, die das obere Ende des Einzugsgebietes in Richtung Osten zum Haselbach bildet. Ein Gewässer ist nicht vorhanden, das Niederschlagswasser fließt wild über die Geländemulde natürlich ab. Durch das Vorhaben wird die Oberflächengestalt des Geländes nicht verändert, es ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss im wassersensiblen Bereich zu rechnen.

Änderungsbereich 50-2:

Im östlichen Planbereich reicht der obere Teil eines wassersensiblen Bereiches hinein. Dieser Bereich resultiert aus einer natürlichen Geländesenke, die das obere Ende des Einzugsgebietes in Richtung Süden und Südwesten zum Haselbach bildet. Ein Gewässer ist nicht vorhanden, das Niederschlagswasser fließt wild über die Geländemulde natürlich ab, Durch das Vorhaben wird die Oberflächengestalt des Geländes nicht verändert, es ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss im wassersensiblen Bereich zu rechnen.

3.4 Bestandbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand der Plangebiete und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen der Vorhaben bewertet.

3.4.1 Schutzgut Mensch

Bestand Änderungsbereich 50-1:

Das Plangebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Der Geltungsbereich liegt ca. 430 m nördlich des Dorfgebietes von Oberhaselbach. Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Bestand Änderungsbereich 50-2:

Das Plangebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Der Geltungsbereich liegt ca. 190 m nördlich der Hofstelle Gallung und ca. 320 m westlich des Dorfgebietes Ascholtshausen. Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlagen verursachen zeitlich begrenzt Lärm.

Die Anbindung der Baustelle der Photovoltaik-Anlage Oberhaselbach Nord-West kann von Osten und Westen her über die Kreisstraße SR 58, die Gemeindestraßen und die öffentlichen Feldwege erfolgen.

Die Anbindung der Baustelle der Photovoltaik-Anlage Gallung Nord kann von Südosten her über die Gemeindeverbindungsstraße Ascholtshausen – Oberhaselbach und den Feldwegen nordöstlich, nordwestlich und innerhalb des Plangebietes erfolgen.

Elektromagnetische Wellen:

Änderungsbereich 50-1:

Der bezogen auf die Wohnbebauung nächstgelegene Standort für die Trafostation 1 weist einen Abstand von ca. 585 m zum nächstgelegenen Wohnhaus in Oberhaselbach auf.

Änderungsbereich 50-2:

Der bezogen auf die Wohnbebauung nächstgelegene Standort für die Trafostation 12 weist einen Abstand von ca. 280 m zum nächstgelegenen Wohnhaus in Gallung auf.

Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Lichtimmissionen auf Wohnbebauung:

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen.

Im Westen oder Osten der geplanten Photovoltaikanlage Oberhaselbach Nord-West befinden sich keine Wohngebäude. Die nächstgelegenen Wohngebäude am nördlichen Ortsrand von Oberhaselbach sind ca. 430 m entfernt und liegen südlich. Im Westen der geplanten Photovoltaikanlage Galling Nord befinden sich keine Wohngebäude. Die nächstgelegenen Wohngebäude am nordwestlichen Ortsrand von Ascholtshausen sind ca. 320 m entfernt, die Wohngebäude der Hofstelle Galling sind ca. 190 m entfernt und liegt südlich der geplanten Anlage. Daher ist im Hinblick auf Reflexionen beider Anlagen keine Relevanz gegeben.

Lichtimmissionen im Straßenverkehr:

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen auf den Straßenverkehr werden im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 keine Aussagen getroffen.

Änderungsbereich 50-1:

Im unmittelbaren Nahbereich befinden sich keine öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße sowie Straßen des örtlichen und überörtlichen Verkehrs.

Die Bundesstraße B15 neu befindet sich ca. 275 m westlich des Plangebietes. Die Fahrbahn verläuft in Nord-Süd-Richtung überwiegend in einem 4-6 m tiefen Geländeeinschnitt, dessen Böschungen mit Gehölzen bepflanzt sind. Das Gelände der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage ist nach Nordwesten geneigt und damit von der B15 neu abgewandt.

Aufgrund der Entfernung und der topografischen Abschirmung können nachteilige Auswirkungen auf den Straßenverkehr durch Reflexionen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Änderungsbereich 50-2: Gemeindeverbindungsstraße Ascholtshausen - Oberhaselbach:

Das Plangebiet liegt ca. 120 m nordöstlich der GVS Ascholtshausen - Oberhaselbach. Aufgrund der Anordnung der Modultische und der Straßenlage sind Blendungen für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen zunächst nicht auszuschließen.

Ein Blendschutz-Gutachten zur Beurteilung nachteiliger Auswirkungen auf den Straßenverkehr durch Reflexionen wird im weiteren Verfahrensverlauf dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Galling Nord“ beigelegt und die Ergebnisse berücksichtigt.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Im Hinblick auf Lichtimmissionen durch Reflexionen ist der Änderungsbereich 50-2 noch zu untersuchen, eine abschließende Bewertung nicht möglich.

3.4.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Die intensiv genutzten Ackerflächen haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Die an beide Geltungsbereiche angrenzenden Gehölzbestände haben lokale Bedeutung als gliedernde Landschaftselemente. Der Geltungsbereiche liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-25 und 27-29 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

Zur Prüfung der Auswirkungen der Vorhaben im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabensträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bewertung:

Aussagen zur Erheblichkeit der Auswirkungen durch die Vorhaben für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können derzeit noch nicht abschließend getroffen werden.

3.4.3 Boden

Bestand:

Die für die Plangebiete besonders relevanten Bodenteilfunktionen sollen im Folgenden betrachtet werden. Bewertungsgrundlagen:

- UmweltAtlas Boden (<https://www.umweltatlas.bayern.de>)
- Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1: 25.000)
- Bodenschätzungsübersichtskarte (M 1: 25.000)

Änderungsbereich 50-1:

Bodentyp: In der Übersichtsbodenkarte M 1:25:000 (UmweltAtlas Bayern, LfU, 2024) wird für das nördliche und südliche Gebiet Überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) beschrieben. Im mittleren Gebiet herrscht fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium) vor. Am südlichen Rand des Gebietes wird fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm) beschrieben. Es ist von einer mittleren natürlichen Ertragsfähigkeit auszugehen.

Bodenteilfunktionen (§ 2 BBodSchG)	Bewertungsgrundlagen	Bewertung	Wertstufe
Standortpotential für die natürliche Vegetation	UmweltAtlas Boden: mittel	Carbonatfreie bis carbonatreiche Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen. Nichtwaldstandorte.	3 (mittel)
Wasserrückhaltevermögen bei Starkniederschlägen	UmweltAtlas Boden: mittel	Potential als Wasserspeicher: mittel	3 (mittel)
Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (Acker)	Ackerzahl aus Bodenschätzung: 47 - 61	Ertragsfähigkeit mittel	3 (mittel)
Gesamtwert			3 (mittel)

Der Gesamtwert der betrachteten Bodenfunktionen im Plangebiet wird als mittel eingestuft (mittlere Funktionserfüllung). Eine hohe Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben.

Änderungsbereich 50-2:

Bodentyp: In der Übersichtsbodenkarte M 1:25:000 (UmweltAtlas Bayern, LfU, 2023) werden für das Gebiet mehrere Bodentypen beschrieben: In den tieferen Bereichen befindet sich fast ausschließlich Braunerde, unter Wald podsolig, aus Kiessand bis Sandkies (Molasse) und fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium). In den höheren Bereichen des Geltungsbereiches erstrecken sich überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) und fast ausschließlich Braunerde aus flachem Lehm bis Schluff (Lösslehm) oder Kryolehm bis -schluff (Lösslehm, Molasse) über Molasseablagerungen mit weitem Bodenartenspektrum.

Bodenteilfunktionen (§ 2 BBodSchG)	Bewertungsgrundlagen	Bewertung	Wertstufe
Standortpotential für die natürliche Vegetation	UmweltAtlas Boden: mittel	Carbonatfreie Standorte mit mittlerem und stellenweise geringem Wasserspeicher-vermögen. Nichtwaldstandorte. Teilweise sehr trockene carbonatfreie Standorte.	3 (mittel)
Wasserrückhaltevermögen bei Starkniederschlägen	UmweltAtlas Boden: mittel	Potential als Wasserspeicher: mittel	3 (mittel)
Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (Acker)	Ackerzahl aus Bodenschätzung: 32-66	Ertragsfähigkeit mittel	3 (mittel)
Gesamtwert			3 (mittel)

Der Gesamtwert der betrachteten Bodenfunktionen im Plangebiet wird als mittel eingestuft (mittlere Funktionserfüllung). Eine hohe Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitung sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat keine Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die Begrünung und anschließende extensive Nutzung unter den Modulen beider Flächen führt zu einer Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden (fehlende regelmäßige Düngung) und einem Wegfall der permanenten Bodenbearbeitung. Dadurch kann sich eine stabile Bodenlebewelt entwickeln, die zu einer Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion führt. Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen für die Dauer der Anlagenbestände der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der festzusetzenden Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als befristete Auswirkung einzustufen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4.4 Wasser

Bestand:

Beide Plangebiete liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Änderungsbereich 50-1:

In den nördlichen Geltungsbereich reicht das westliche Ende eines wassersensiblen Bereich, der aus der dortigen Geländesenke herrührt. Der nördliche Teil des Plangebietes im Norden und Süden liegen an Kuppenlagen, die jeweils leicht nach Süden und mäßig steil nach Norden abfallen. Die Höhenunterschiede betragen zwischen 14 m und 18 m.

Das Niederschlagswasser versickert vor Ort oder läuft entsprechend der Oberflächengestalt überwiegend nach Nordosten ab. Die Flächen weisen im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen eine mittlere Kapazität auf.

Auswirkungen:

Das westliche Ende der Talsenke, die das obere Ende des Einzugsbereiches in Richtung Osten bildet, verläuft mit ihrem Tiefpunkt durch den Geltungsbereich. Ein Gewässer ist nicht vorhanden, das Niederschlagswasser fließt wild über die Geländemulde natürlich ab. Durch das Vorhaben wird die Oberflächengestalt des Geländes nicht verändert, es ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss im wassersensiblen Bereich zu rechnen.

Daten zu den Grundwasserverhältnissen liegen aus Grundwassermessstellen der Deponie Oberhaselbach vor, die sich ca. 200 m südlich des Plangebietes befindet. Bei der Messstelle GWM2c wurde am 08.08.2022 ein Grundwasserspiegel von 417,74 m ü. NN. gemessen. Die geplanten Modultische liegen am tiefsten Bereich im Nordosten bei einer Geländehöhe von ca. 434,30 m ü. NHN, so dass das Grundwasser ca. 16,56 m unter dem Urgelände zu erwarten ist. Bei einer Einbindetiefe der Rammfundamente von ca. 2 m liegt der zu erwartende Grundwasserspiegel ca. 14,56 m tiefer. Es kann daher mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die geplanten Anlagen nicht in das Grundwasser eindringen.

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als Wiesenflächen anzulegenden Flächen breitflächig versickert werden. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung. Aufgrund der extensiven Nutzung werden potenzielle stoffliche Belastungen des Wassers verringert.

Änderungsbereich 50-2:

Im östlichen Planbereich reicht der obere Teil eines wassersensiblen Bereiches hinein. Der weitaus überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich auf einer Kuppenlage, die mäßig steil nach Südosten, Süden und Westen abfällt. Die Höhenunterschiede betragen zwischen 20 und 29 m. Das Niederschlagswasser versickert vor Ort oder läuft entsprechend der Oberflächengestalt überwiegend nach Süden und Westen ab. Die Flächen weisen im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen eine mittlere bis hohe Kapazität auf.

Das Niederschlagswasser versickert vor Ort oder läuft entsprechend der Oberflächengestalt überwiegend nach Südwesten und Süden ab. Die Flächen weisen im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen eine mittlere bis hohe Kapazität auf.

Auswirkungen:

Der wassersensible Bereich resultiert aus einer natürlichen Geländesenke, die das obere Ende des Einzugsgebietes in Richtung Süden und Südwesten zum Haselbach bildet. Ein Gewässer ist nicht vorhanden, das Niederschlagswasser fließt wild über die Geländemulde natürlich ab. Die geplanten Modultische liegen am tiefsten Geländebereich im Südosten bei einer Geländehöhe von ca. 423,50 m ü. NHN, so dass das Grundwasser bei Annahme ähnlicher Grundwasserverhältnisse ca. 5,76 m unter dem Urgelände zu erwarten ist. Bei einer Einbindetiefe der Rammfundamente von ca. 2 m liegt der zu erwartende Grundwasserspiegel ca. 3,76 m tiefer. Somit kann ein Eindringen der Rammfundamente in Grundwasser bei einem Grundwasserspiegel von 417,74 m ü. NHN mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als Wiesenflächen anzulegenden Flächen breitflächig versickert werden. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen.

rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung. Aufgrund der extensiven Nutzung werden potenzielle stoffliche Belastungen des Wassers verringert.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.4.5 Luft

Bestand:

Die Plangebiete liegen außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen.

Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltige Auswirkung. Von den Anlagen selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Module in Ost-West-Richtung, die geringe bauliche Höhe und die abschirmenden und gliedernden Bepflanzungen haben keinen wesentlichen Einfluss auf den Luftaustausch.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.4.6 Klima

Bestand:

Beide Plangebiete weisen leichte Kuppenlagen auf, die in Oberhaselbach Nord-West nach Norden und Süden und in Galling Nord nach Südwesten und Süden abfallen. Die Hanglagen liegen außerhalb relevanter Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen. Das Mikroklima wird durch die jahreszeitlich wechselnde Bodenbedeckung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt und unterliegt starken Schwankungen.

Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe, der Bauart und der Ausrichtung nicht geeignet Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Die baulichen Anlagen stellen kein Abflusshindernis für Kaltluft dar, da diese unter den offenen Tischanlagen hindurchfließen kann. Gleiches gilt für Frischluft.

Durch die Begrünung der Flächen außerhalb des Sicherheitszaunes mit Gehölzen und der Ansaat der Wiesenflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleinräumigen Lokalklimas und ein stabiles Mikroklima ergeben.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.4.7 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Der Landschaftsraum ist stark durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Aufgrund des mäßigen Anteils von Gehölzstrukturen, Hecken u. ä. ist die Landschaft einigermaßen gegliedert. Die Plangebiete sind durch die umgebenen überwiegend bewaldeten Hügel optisch weitgehend abgeschirmt, eine exponierte Lage mit Fernwirkung ist nicht gegeben.

Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellten montierten Solarmodule aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Durch abschirmende Pflanzungen an den Außengrenzen im Norden, Osten, Westen und Süden in Oberhaselbach Nord-West und an den Außengrenzen im Norden, Osten, Süden und Südwesten in Galling Nord ist eine angemessene landschaftsgerechte Einbindung sichergestellt.

Im Änderungsbereich 50-2 Galling-Nord wird insbesondere die Südseite der Anlagen zur Ortschaft hin durch eine 20 m breite, mit 10-reihigen Hecken bepflanzte Grünzone abgeschirmt, so dass nachteilige Auswirkungen auf das Ortsbild nicht zu erwarten sind.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.4.8 Erholungseignung

Bestand:

Die Plangebiete liegen abseits von maßgeblichen Naherholungsräumen des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg. Das Feldwegenetz wird fast ausschließlich durch die Anlieger zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen sowie von den örtlichen Bewohnern für Spaziergänge genutzt.

Auswirkungen:

Durch die Anlage wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von der Anlage selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten. Durch die festgesetzten Randeingrünungen ist mit einer landschaftlich angemessenen Einbindung zu rechnen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

3.4.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

In beiden Planbereichen sind keine Bodendenkmäler verzeichnet, ein Vorkommen wird nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht vermutet.

Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind flächige Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsräben der Hauptleitungen sowie punktuell für den Unterbau der Trafostation erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, so dass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten.

Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und werden weiter bewirtschaftet.

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg kann das Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern nicht erreichen.

Für das ortsansässige mittelständische Bauunternehmen würde dies bedeuten, dass die kurzfristig erforderliche Umstellung der Asphaltmischanlage Oberlindhart auf eine wasserstoffbasierte Energieversorgung auf der Grundlage regenerativer Energieträger nicht realisierbar wäre. Dadurch würde die gesellschaftlich geforderte Transformation zu einer klimaneutralen Betriebsweise behindert und die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs an Markt geschwächt. Dies würde zu einer Verschlechterung der Standortbedingungen für den Betrieb führen.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ist durch die Darstellung abschirmender Grünflächen eine angemessene landschaftlich Einbindung gewährleistet. Weitere detaillierte Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beider Vorhaben zu erarbeiten.

3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf Basis der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021 zu ermitteln. In Punkt 1.9 des Schreibens werden die Grundlagen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Im Zuge der Planungen kann durch die Berücksichtigung grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Standortwahl außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen) sowie durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen in den Anlagenbereichen ein Eingriff so weit vermieden werden, dass die Kompensation innerhalb der Anlagen möglich ist. Werden die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt, kann auf externe Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation durch adäquate Eingrünungsmaßnahmen (Heckenpflanzungen) an den für das Landschaftsbild

relevanten Außenseiten der Anlagen erforderlich. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung beider Vorhaben zu konkretisieren.

3.8 Planungsalternativen

Die Plankonzeption innerhalb der Geltungsbereichs wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planungen keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Da keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen bestehen und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonzeption erwarten.

3.9 Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Markt Mallersdorf-Pfaffenberg.
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021.
- Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014, mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014.
- Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 04/2022.
- Biotopkartierung Bayern, Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 2023.
- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen, Stand 2007.
- ASK Artenschutzkartierung Landkreis Straubing-Bogen, Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 2020.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023.
- Landschaftsrahmenplan Region 12, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 31.03.2011.
- Regionalplan Donau-Wald (RP12), Stand 13.04.2019.
- UmweltAtlas Bayern Online, Bayer. Landesamt für Umwelt, Fachbereiche Boden, Geologie, Stand 02/2024.
- BayernAtlas Online, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand 02/2024.
- Örtliche Erhebungen, mks Architekten-Ingenieure GmbH, 02/2024.

3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen.

Konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der Planänderung resultieren sind in der verbindlichen Bauleitplanung beider Vorhaben darzustellen.

3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Unterstützung eines ortsansässigen Bauunternehmens bei der erforderlichen Transformation zu einer klimaneutralen Betriebsweise sowie zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energien sollen durch die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 50 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberhaselbach Nord-West“ und „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Galling Nord“ die Errichtung zweier Freiflächen-

Photovoltaikanlagen auf einer Fläche von ca. 6,95 ha (Oberhaselbach Nord-West) und ca. 19,2 ha (Galling Nord) ermöglicht werden.

Die Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch Darstellungen abschirmender Grünflächen können Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild minimiert werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Arten können zurzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

Weitere schutzgutbezogene Minimierungsmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung beider Vorhaben zu treffen. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sind in der verbindlichen Bauleitplanung beider Vorhaben zu bewerten. Durch Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation innerhalb der Anlagenbereiche möglich.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 50 voraussichtlich als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamt-bewertung
Mensch	gering	gering	gering	gering
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	derzeit nicht abschätzbar	derzeit nicht abschätzbar	derzeit nicht abschätzbar	derzeit nicht abschätzbar
Boden	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Luft/ Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittel
Erholungseignung	gering	gering	gering	gering
Kulturgüter	gering	gering	gering	gering
Sonstige Sachgüter	-	-	-	keine Betroffenheit

4. Unterlagenverzeichnis

Bestandteil des Deckblattes Nr. 50 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg sind folgende Unterlagen:

Pläne:

- Lageplan Deckblatt Nr. 50 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, einschl. Verfahrenshinweisen, M 1:5.000.

Texte:

- Begründung / Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 50 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Seite 1- 26.